

# Zulassung für Umstempelung

Berichtsnummer: P-COS.PQ.5521788

Diese Zulassung bescheinigt, dass in der Firma durch geeignete Massnahmen ein sachgemässes Trennen, Bearbeiten, Prüfen und Umstempeln von Erzeugnissen erfolgt.

## Geltungsbereich

### 1. Grundlage

Die Swiss Safety Center AG als akkreditierte Inspektionsstelle mit der Kennnummer 1253 für die Beurteilung der Gesetzeskonformität und Sicherheit von druckführenden Geräten und Anlagen erteilt der Firma

Firma	<b>Reburg Solution GmbH</b>
Adresse	<b>Cholgrabe 6</b>
PLZ / Ort	<b>CH-5306 Tegerfelden</b>
Kunden Nr.	<b>0000112606</b>
Telefon Nr.	<b>056 290 01 09</b>
Internet.	--
E-Mail	<b>info@reburg.ch</b>

die Zulassung gemäss **Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten SR 930.114** zur Übertragung von Kennzeichen zwecks Identifikation von Werkstoffen an Halbzeugen oder Bauteilen für das Werk (oder für Baustellen).

Die Anforderungen von folgenden technischen Normen / Regelwerken sind mit dieser Zulassung erfüllt:

- EN 12952-5, Abschnitt 6.2, 6.3, 6.4 – Werkstoffidentifikation, Kennzeichnung
- EN 13445-4, Abschnitt 4.2, 9.8 – Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung
- EN 13480-4, Abschnitt 6.2 – Übertragung der Kennzeichnung
- AD-2000, HP0, Abschnitt 4 – Erhaltung der Kennzeichnung
- SVTI Regelwerk, Vorschrift 201 – Werkstoffe, Allgemeines

### 2. Gültigkeit

Diese Zulassung hat eine Gültigkeit von drei Jahren; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gültig bis **11.07.2025**

Änderungen in der Organisation oder Veränderungen bei den Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie der Wechsel von verantwortlichem Aufsichts- und Prüfpersonal sind der Swiss Safety Center AG schriftlich mitzuteilen.

### 3. Erstmalige Zulassung

Die erstmalige Zulassung erfolgte am 03.09.2019

### 4. Verantwortlichkeiten

Prüfaufsicht  
Aufgabenbereich

**Herr Hans-Peter Gruber**  
Verantwortlich für die betriebsinterne Prüforganisation  
Kontaktperson für Safety Center

### 5. Sachkundige Personen

Als verantwortliche, sachkundige Personen mit Berechtigung zur Übertragung der Werkstoffkennzeichnung gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5, benennt die Firma:

<b>Name:</b>	<b>Stempelzeichen:</b>
<b>Hans-Peter Gruber</b>	<b>HG</b>
<b>Kamil Niemczyk</b>	<b>KN</b>

### 6. Instruktionen

Die Instruktion der umstempelungsberechtigten Person(en) erfolgte am 03.09.2019 durch den Swiss Safety Center - Sachverständigen Herr Gernot Busch.

### 7. Werkstoffkennzeichnung

Die Werkstoffkennzeichnung an Bauteilen oder Halbfabrikaten erfolgt in der Regel durch Stempelung, einprägen oder bedrucken. In besonderen Fällen wird eine andere Art der Kennzeichnung, z.B. Etiketten, anerkannt. In jedem Fall muss die Originalstempelung übertragen werden.

### 8. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Werkstoffkennzeichnung ist mittels Betriebsaufzeichnungen oder Umstempelungsbescheinigungen nachzuweisen.

### 9. Werkstoffe

Die Zulassung gilt für Werkstoffe mit Werkszeugnissen (2.2) und/oder Abnahmeprüfzeugnissen (3.1) nach EN 10204. Sie gilt nicht für Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis (3.2).

### 10. Stempel

Es wurde je ein Gummi- und ein Stahlstempel abgegeben.

### 11. Verpflichtung

Die in dieser Zulassung genannten Personen verpflichten sich, die Anforderungen gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und diese Zulassung inklusive Beilagen einzuhalten.

### 12. Beilagen

Instruktionsblatt (Swiss Safety Center)  
Arbeitsanweisung des Herstellers  
Umstempelbescheinigung des Herstellers

Wallisellen, 03.05.2022

**Swiss Safety Center AG**

Druckgeräte



Gernot Busch  
Sachverständiger